

## 3.7 Melderecht

### 3.7.1 Wohnsitznachweise

Im Gegensatz zu deutschen Einwohner/innen besitzen Ausländer/innen in der Bundesrepublik Deutschland keine Ausweisdokumente, aus denen ihr Wohnsitz hervorgeht, und die gleichzeitig als Wohnsitznachweis anerkannt werden. Wie bereits in den Berichten der Vorjahre erläutert, bedeutet dies im täglichen Leben oftmals eine erhebliche Erschwernis und Benachteiligung der nicht-deutschen Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, da in einer Vielzahl von Situationen erst aktuelle Meldebescheinigungen beigehtolt werden müssen, die zudem jedes Mal gebührenpflichtig sind. Bereits seit 1992 bemüht sich die agah um eine Lösung des Problems und erkundigt sich regelmäßig nach dem Sachstand.

Zwar wurden von der agah, gemeinsam mit der Hessischen Landesregierung, diverse Lösungsmöglichkeiten und -wege angedacht, um auf Bundesebene eine Änderung herbeizuführen. Allerdings ließen sich diese Vorschläge nicht umsetzen und kein positives Ergebnis erreichen. Von den deutschen Behörden kann nicht empfohlen werden, die amtliche Meldebestätigung in den Pass einzulegen. Auch ist es nicht möglich, in ausländische Reisepässe von deutscher Seite aus eine Meldeanschrift einzutragen. Dies wäre durch das entsprechende Recht des Heimatstaates ggf. nicht gedeckt.

Zunächst sah es so aus, als ob mit der Umsetzung des „Entwurfs für einen Beschluss des Rates über gemeinsame Normen für die Eintragungen in den einheitlich gestalteten Aufenthaltstiteln“, der in der EU-Arbeitsgruppe „Visa“ erarbeitet worden war, ein viel versprechender, positiver Ansatz gefunden worden wäre. Danach sollte es möglich sein, in den nunmehr einheitlich gestalteten Aufenthaltstiteln unter der Rubrik „Anmerkungen“ Angaben und Hinweise - wie zum Beispiel die Anschrift des Betreffenden - aufzunehmen. Allerdings erfuhr die agah in einem Gespräch mit Frau Scheibelhuber, der Staatssekretärin des Hessischen Innenministeriums, am 27.08.2003, dass innerhalb der vereinheitlichten Gestaltung der Aufenthaltstitel letztlich doch kein gesondertes Feld für die Eintragung einer Wohnanschrift aufgenommen wurde. Deshalb konnte im Berichtszeitraum die Frage des vereinfachten Wohnsitznachweises noch immer nicht geklärt bzw. gelöst werden.

### 3.7.2 Meldebescheinigungen

Die vielen Anfragen, die zu dem Thema Meldebescheinigung immer wieder an die agah gerichtet werden, bestätigen, dass das Problem nach wie vor besteht, und wie wichtig eine Lösung dieser Frage ist. Wie eingangs bereits erläutert, müssen in einer Vielzahl von Situationen erst aktuelle Meldebescheinigungen beigeht werden. Da diese Meldebescheinigungen zudem jedes Mal gebührenpflichtig sind, bedeutet dies neben dem Zeitaufwand, den die Beschaffung erfordert, auch eine finanzielle Belastung.

Ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Stadtallendorf befasste sich erneut mit der Thematik. Der Bürgermeister regte infolge einer Sitzung des örtlichen Ausländerbeirates an, den türkischen Generalkonsul auf die Problematik der Meldebescheinigungen aufmerksam zu machen, um so zu einer Verbesserung der Situation beizutragen.

Die agah wandte sich am 08.12.2003 brieflich an den türkischen Generalkonsul in Frankfurt. Detailliert wurde geschildert, dass es bei zahlreichen Rechtsgeschäften (Kontoeröffnung bei einer Bank, Zulassung eines Kfz) auch für türkische Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich ist, eine Meldebescheinigung vorzulegen. Die gegenwärtige Meldeadresse geht nicht aus der Aufenthaltsgenehmigung hervor. Die Ausstellung einer solchen Meldebescheinigung kostet jeweils eine Verwaltungsgebühr. Zwar sind die Meldebescheinigungen nicht von Amts wegen zeitlich begrenzt, dennoch werden sie in der Regel nur dann akzeptiert, wenn sie nur wenige Wochen alt sind. Für die Betroffenen bringt dies einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich. Da einige Länder - auch außerhalb der Europäischen Gemeinschaft - wie z.B. Spanien oder Polen, ihrerseits die deutsche Meldeanschrift in die jeweiligen Nationalpässe eintragen, wies die agah auf die Möglichkeit einer solchen Eintragung hin.

Das türkische Generalkonsulat machte Bedenken im Hinblick auf den dann anfallenden großen Arbeitsaufwand geltend, denn bei jedem Umzug müssten die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Da bei den türkischen Staatsangehörigen eine junge Bevölkerungsstruktur vorliege, kämen Wohnsitzwechsel wegen Eheschließung und beruflicher Veränderungen überproportional häufig vor.

Der Bürgermeister der Stadt Stadtlendorf wurde mit Schreiben vom 20.10.2003 und 18.12.2003 über die Bemühungen der agah informiert.

